

§ 9 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und bis zu 25 weiteren Mitgliedern. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Persönlichkeiten, die sich um die europäische Einigung besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern im Präsidium gewählt werden.

Das Präsidium wählt den Vorstand.

Das Präsidium beschließt das vom Vorstand vorgelegte Jahresprogramm. Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig.

Das Präsidium berät den Vorstand bei der Durchführung des Jahresprogramms.

Der Präsident und im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung. Er stellt die Tagesordnung fest.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gemeinsam nach außen zu vertreten.

Der Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erledigt alle Angelegenheiten des Arbeitskreises, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er bestellt einen Geschäftsführer und soweit erforderlich wissenschaftliche Mitarbeiter.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, eine etwaige Änderung der Satzung zu beschließen, soweit diese zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit für den Verein erforderlich ist.

§ 11 Finanzkontrolle

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat die Jahresrechnung zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind ihm zu Auskunft verpflichtet. Der Kassenprüfer wird jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Arbeitskreises oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung wissenschaftlicher Zwecke auf dem Gebiet der europäischen Integration im Sinne der Satzung übertragen. Die Entscheidung hierüber wird von dem zum Zeitpunkt der Liquidation amtierenden Vorstand getroffen.

(Vereinsregister Amtsgericht Bonn Nr. 3459)

**ARBEITSKREIS
EUROPÄISCHE
INTEGRATION
E.V.**

SATZUNG

Satzung

des Arbeitskreises Europäische Integration e.V.

§ 1 Der Verein hat den Namen „Arbeitskreis Europäische Integration“. Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins

Der „Arbeitskreis Europäische Integration“ (Arbeitskreis) verfolgt das Ziel, Informationen über die Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Universitäten und Hochschulen zu vermitteln und die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der europäischen Einigung zu fördern. Diesem Ziel sollen Tagungen, Vortragsveranstaltungen und Veröffentlichungen sowie Austausch und Registrierung von Dokumenten und einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten dienen.

Die wissenschaftlichen Veranstaltungen des Vereins sind Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern zugänglich. Der Verein betreibt keine eigene Forschung.

Der Arbeitskreis wird mit verwandten gemeinnützigen Einrichtungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Arbeitskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; sie dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Förderung oder Unterstützung politischer Parteien verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Arbeitskreises sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Hochschulinstitute werden, die sich durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der europäischen Integration ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen ausgewiesen haben.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Präsidium festgelegt. Der Vorstand kann für Nachwuchsmitglieder einen ermäßigten

Beitragsatz für die Dauer von bis zu vier Jahren festsetzen. Die Einzelheiten werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand begründet.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Arbeitskreises, durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung bis Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet worden ist.

Der Austritt erfolgt zum Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung, die spätestens drei Monate vor dessen Ablauf beim Vorstand eingegangen sein muß. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Der Vorstand kann nicht unter § 6 fallende natürliche oder juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen.

Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt bei natürliche Personen DM 200,-, bei juristischen Personen DM 1.000,- jährlich.

Fördernde Mitglieder haben die gleiche Rechtsstellung wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Arbeitskreises erfordert.

Die Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes einberufen. Die Einberufung muß mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über:

1. den Tätigkeitsbericht
2. den Finanzbericht
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl und Abberufung des Präsidiums
5. die Abberufung des Vorstandes
6. Wahl des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören darf
7. die Höhe des Jahresbeitrages
8. Änderung der Satzung
9. Ausschluß eines Mitgliedes
10. Auflösung des Arbeitskreises

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitglieds sowie Auflösung des Arbeitskreises ist der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht der anwesenden und vertretenden Mitglieder vertreten lassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzuhalten, die vom Präsidenten des

Präsidioms oder seinem Vertreter und von einem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind